

PROTOKOLL über die SITZUNG

des

GEMEINDERATES

der STADTGEMEINDE DEUTSCH-WAGRAM

vom

Donnerstag, 14.05.2020

SITZUNG 03/2020

PROTOKOLL

über den **öffentlichen Teil** der **Sitzung – 03/2020 des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom **Donnerstag, 14.05.2020** im Sitzungssaal des Stadtamtes Deutsch-Wagram. Vom Bürgermeister wurde die Gemeinderatssitzung ordnungsgemäß mittels Einladungskurrende unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und durch Kundmachung an der Amtstafel im Stadamt öffentlich verlautbart. Die fristgerechte Zustellung der Einladung zur Gemeinderatssitzung wurde von allen Mitgliedern des Gemeinderates bestätigt.

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend:

Für die ÖVP:

1. Friedrich Quirgst entschuldigt abwesend
2. Andrea Schlederer
3. Ulla Mühl-Hittinger
4. Mag. Franz Spehn
5. Mag. Johannes Kozlik
6. Ing. Christiana Gratzner
7. Robert Weber
8. Franz Wald
9. Miriam Husz
10. Ing. Wolfgang Felber
11. Susanne Predl
12. Ing. Hubert Allmer
13. Mag. (FH) Martina Peham
14. Klaus Artner
15. Andreas Latschka
16. Isabella Gruber
17. Herbert Savonith entschuldigt abwesend

Für die SPÖ:

18. Gurdial Singh Bajwa
19. Gustav Ewald
20. Robert Stastny
21. Harald Nikitscher
22. Eva Ewald
23. Manuel Windisch entschuldigt abwesend
24. Michelle Ewald

Für die Iwir Deutsch-Wagram:

25. Mag. Peter Lauppert ab Uhr 21:36 Uhr entschuldigt abwesend
26. Christian Teply-Schimerka
27. D.I. Gunter Hiermann entschuldigt abwesend
28. Ralf Hachmeister

Für die GRÜNEN:

29. Mag. Heinz Bogner
30. D.I., Dr. Bettina Bergauer
31. Mag. Brigitte Windbichler-Grohsmann

Für die FPÖ:

32. Werner Cermak
33. Matthias Hittinger

Von der Frau Vize-Bürgermeisterin als Vorsitzende wird die Gemeinderatssitzung um **19:02 Uhr** eröffnet. Nachdem **29** Mitglieder des Gemeinderates von insgesamt 33 Mitgliedern anwesend sind, ist die Beschlussfähigkeit durch Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates gegeben, was vom Vorsitzenden festgestellt wird.

Die Vorsitzende hält fest, dass keine Dringlichkeitsanträge eingelangt sind.

Im Anschluss bringt die Vorsitzende den Mitgliedern die Tagesordnung des Gemeinderates zur Kenntnis:

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Protokolle
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2019
4. Darlehensaufnahme Instandsetzung Otto Hübner-Hof
5. Darlehensaufnahme für Projekte Marktplatz Neu (Bericht)
6. Vergabe einer Subvention
7. Grundsatzbeschluss Bürgerbeteiligungsmodell Photovoltaikanlagen
8. Abschluss einer Vereinbarung Betreuung Museum mit der Museumsgesellschaft
9. Annahme des Fördervertrages betreffend ABA BA 11 (Kanalsanierung Teil 2)
10. Einvernehmliche Auflösung Ackerpachtvertrag
11. Bericht des Umweltgemeinderates

Nichtöffentlicher Teil:

12. Genehmigung von Angelegenheiten folgende Personalnummern betreffend:
 - 12.1. Unbefristete Aufnahme Pers.Nr. 4329
 - 12.2. Unbefristete Aufnahme Pers.Nr. 4098
 - 12.3. Einvernehmliche Beendigung des Dienstverhältnisses Pers.Nr. 4076

Die Vorsitzende erteilt SR Kozlik das Wort und dieser stellt folgenden Antrag im Hinblick auf die Geschäftsführung:

Laut § 47 5 NÖGO sind Videoaufnahmen eingeschränkt möglich für diese Sitzung. Als eingeschränkt betrachten wir den Bereich angefangen von der Frau Vorsitzenden bis zum Rednerpult. Wenn dieser Bereich gefilmt wird wäre das zulässig. Wenn Gemeindebedienstete sich zur Wort melden ist die Filmband- und Tonaufnahme zu unterbrechen.

Wortmeldung SR Lauppert

Präzisierung des Antrags durch die Vorsitzende:

„Der Antrag wird aufrechterhalten mit der Präzisierung, dass Auskunftspersonen (Gemeindebedienstete) die herangezogen werden, wenn sie das Rederecht erhalten, dann muss der Beitrag unterbrochen werden.“

Wortmeldung SR Lauppert, Stellungnahme der Vorsitzenden.

Erneute Verlesung des Antrages durch SR Kozlik:

„Der Gemeinderat möge beschließen Videoaufnahmen zu unterbinden, die den Ausschnitt von der Frau Vizebürgermeisterin bis links vom Rednerpult bis zur Wand aufnehmen zu verbieten jene die in diesem Bereich sind, sind vom Gemeinderat zur erlauben.“

Abstimmungsergebnis Antrag Kozlik:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, GRÜNE, FPÖ
Gegenstimmen:	SR Lauppert
Stimmenthaltungen:	GR Teply-Schimerka, GR Hachmeister

Dieser **Antrag** wird mit 26 Stimmen gegen 3 Stimmen (Stimmenthaltung: GR Teply-Schimerka, GR Hachmeister, Gegenstimmen: SR Lauppert) **angenommen**.

Die Vorsitzende erteilt SR Lauppert das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

„Ich stelle den Antrag den Tagesordnungspunkt 3 „Genehmigung des Rechnungsabschlusses“ zu teilen in Teil A der Richtigkeit des Rechnungsabschlusses und in Teil B die inhaltliche Diskussion zu den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses.“

Wortmeldung SR Kozlik und SR Lauppert.

Die Vorsitzende stellt fest, dass der Antrag von SR Lauppert zu spät eingebracht, da nach Verlesung der Tagesordnung keine Einwendungen oder Anträge von SR Lauppert eingebracht wurden. Der Antrag von SR Lauppert wird abgewiesen.

zu TOP 1:

Die Vorsitzende berichtet, dass Abschriften der Protokolle der Gemeinderatssitzungen 01/2020 vom 11.02.2020 und 02/2020 vom 03.03.2020 den zur Fertigung des Sitzungsprotokolls ermächtigten Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt wurden.

Das Protokoll 01/2020 vom 11.02.2020 wurde vom Vorsitzenden, von der Schriftführerin, von SR Kozlik für die ÖVP, von GR Ewald für die SPÖ, von GRin Bergauer für die Grünen und von GR Cermak für die FPÖ unterzeichnet. Von SR Lauppert für die !WIR wurde ohne Erhebung von Einwänden die Unterzeichnung verweigert.

Das Protokoll 02/2020 vom 03.03.2020 wurde vom Vorsitzenden, von SR Kozlik für die ÖVP, von GR Ewald G für die SPÖ, von GRin Bergauer für die Grünen und GR Cermak für die FPÖ unterzeichnet. Von SR Lauppert für die !WIR wurde ohne Erhebung von Einwänden die Unterzeichnung verweigert

Die Vorsitzende stellt somit fest, dass die Protokolle ohne Einwendungen in der vorliegenden Form hiermit genehmigt sind.

zu TOP 2:

erteilt die Vorsitzende GRin Bergauer als Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Wort und diese bringt den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 11.03.2020 zur Kenntnis.

Die Vorsitzende dankt GRin Bergauer für die zur Kenntnisbringung.

zu TOP 3:

Die Vorsitzende erteilt SR Kozlik das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

Der ordentliche Haushalt ergibt einschließlich der Abwicklung der Vorjahre bei einer Gesamtsumme an Einnahmen von € 21.637.033,44 und einer Gesamtsumme an Ausgaben von € 20.657.177,93 ein Jahresergebnis von € 979.855,51 an Überschuss.

Dem außerordentlichen Haushalt konnten € 1.281.014,95 zugeführt werden.

Der außerordentliche Haushalt ergibt einschließlich der Abwicklung der Vorjahre bei einer Gesamtsumme an Einnahmen von € 5.302.862,22 und einer Gesamtsumme an Ausgaben von € 4.669.231,86 ein Jahresergebnis von € 633.630,36 an Überschuss.

Der Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes ergibt eine Gesamtsumme von € 10.750.898,52. Bei Aufgliederung des Schuldenstandes nach der Bedeckung umfasst die Schuldenart 1 € 4.912.201,30 und die Schuldenart 2 € 5.838.697,22.

Der Nachweis über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen ergibt eine Gesamtsumme von € 2.245.136,30. Der Nachweis über den Stand an Beteiligungen ergibt eine Gesamtsumme von € 12.016,60.

Der Gemeinderat möge beschließen die Genehmigung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2019 mit Gesamteinnahmen von € 26.939.895,66 und Gesamtausgaben von € 25.326.409,79.

Die Vorsitzende erteilt SR Lauppert das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister die Weisung den Rechnungsabschluss richtigzustellen und dem Gemeinderat einen richtigen Rechnungsabschluss zur Abstimmung vorzulegen.

GR Weber verlässt den Sitzungssaal um 19:26 Uhr und kehrt um 19:27 Uhr zurück.

Es folgt eine Stellungnahme durch die Vorsitzende sowie eine Wortmeldung von SR Kozlik.

SR Kozlik stellt folgenden Antrag:

Solange die Kassenverwalterin Fr. Asperger am Wort ist, sollen Video- und Tonaufnahmen nicht gemacht werden.

Es folgen Wortmeldungen von GR Nikitscher und SR Lauppert sowie Stellungnahme der Vorsitzenden und weitere Wortmeldung von SR Kozlik und SR Lauppert.

Abstimmungsergebnis SR Kozlik:

Stimmen dafür:	ÖVP, GRÜNE, FPÖ, GR Ewald G., GR Stastny, GRin Ewald M., GRin Ewald E.
Gegenstimmen:	WIR
Stimmenthaltungen:	GR Nikitscher, SR Bajwa

Dieser **Antrag** wird mit 24 Stimmen gegen 5 Stimmen (Stimmenthaltung: GR Nikitscher, SR Bajwa, Gegenstimmen: WIR) **angenommen**.

Die Vorsitzende erteilt GR Nikitscher das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

„Ich stelle den Antrag auf ein Wortprotokoll anstelle der jetzt abgelehnten Film- und Tonaufnahmen und Einspielung dieses Wortprotokolls und im Möglichen die Filmaufnahme bzw. die Aufnahme in das Protokoll“.

Die Vorsitzende ersucht auf Präzisierung des Antrages.

GR Nikitscher präzisiert den Antrag wie folgt:

„Das Wortprotokoll wird eingeschränkt auf den Bereich der nicht in die Film- und Tonaufnahme aufgenommen wird sondern da sollte man sehr wohl ein Wortprotokoll im Sitzungsprotokoll oder auch in der Filmaufnahme eingespielt werden.“

Die Vorsitzende erteilt SR Lauppert das Wort, nach einer Wortmeldung und nach Aufforderung der Vorsitzenden erfolgt eine nochmalige Verlesung des Antrags:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister die Weisung den Rechnungsabschluss richtigzustellen und dem Gemeinderat einen richtigen Rechnungsabschluss zur Abstimmung vorzulegen.

Die Vorsitzende lässt ohne Wortmeldungen über den Antrag von SR Lauppert abstimmen.

Abstimmungsergebnis SR Lauppert:

Stimmen dafür:	SPÖ, WIR
Gegenstimmen:	ÖVP, GRÜNE, FPÖ
Stimmenthaltungen:	-

Dieser **Antrag** wird mit 9 Stimmen gegen 20 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, GRÜNE, WIR) **nicht angenommen**.

Nach weiteren Wortmeldungen von SR Kozlik und SR Lauppert lässt die Vorsitzende über den Antrag von GR Nikitscher abstimmen.

Abstimmungsergebnis GR Nikitscher:

Stimmen dafür:	ÖVP (ohne GR Wald), SPÖ, WIR, GRÜNE, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	GR Wald

Dieser **Antrag** wird mit 28 Stimmen gegen 1 Stimmen (Stimmenthaltungen: GR Wald) **angenommen**.

Die Film- und Tonaufnahmen werden um 19:50 Uhr abgestellt.

Die Vorsitzende stellt den Antrag auf Rederecht für die Kassenverwalterin damit sie die entsprechenden Klarstellungen geben kann bzgl. des Rechnungsabschlusses.

Der **Antrag** wird einstimmig **angenommen**.

Die Vorsitzende ersucht die Kassenverwalterin um Klarstellung der Vorwürfe.

Fr. Asperger: „Ich bin eigentlich verwundert über ihre Aussage Herr Lauppert. Ich habe voriges Jahr im September eine Mail ausgesendet mit dem Hinweis darauf „Wer Einsicht nehmen möchte in die Bewertung, wer Fragen hat zu diesem Bewertungsschema der möge sich bitte bei mir melden und wir können uns gerne zusammensetzen um über diese Thematik zu sprechen. Genau in dieser Mail wurde angeführt, dass die Straßenbewertung um die es sich hier handelt, auf Empfehlung der Landesregierung bewertet wurde. Das heißt es wurde auch berücksichtigt in welchem Zustand diese Straßenzüge sind. Und je nach dem Zustand gibt es auch einen Abminderungsfaktor, der in die Berechnungen einfließt. Im Rechnungsabschluss, wie sie selbst gemerkt haben, kann Aufgrund dass wir die Übernahme der kompletten Vermögensrechnung von einem Vermögensrechnungserfassungsprogramm erst 2019 ins Buchhaltungsprogramm eingespielt haben, es leider nicht anders dargestellt werden. Zu Beginn des Finanzjahres leider der Anschaffungswert steht und bei der AfA die kumulierte AfA steht. Es ist eindeutig nur ein EDV-Darstellungsproblem. Dadurch, dass das Jahr 2019 nach wie vor noch immer nach der VRV 97

abzuhandeln ist. Und ich bin jederzeit gerne bereit jedem einzelnen Gemeinderat und innen die Bewertung der Straßenzüge in meinem Büro nochmals zu erklären.“

In einer Wortmeldung befragt SR Kozlik die Kassenverwalterin, ob sie diese Antwort auch schon per E-Mail schriftlich an die Fraktion der Grünen als auch an den Vertreter der WIR übermittelt hat.

Die Kassenverwalterin Fr. Asperger gibt an, dass sie am Dienstag, den 10. September 2019 eine Mail versendet, wo sie alles drinnen dargelegt hat und Termine vergeben hat sowie die Gelegenheit gegeben hat, sofern an diesem Termin keine Zeit besteht, einen anderen Termin zu vereinbaren. Herr Bogner war am heutigen Tag bei Fr. Asperger, damals war GR Nikitscher bei ihr und hat sich alles erklären lassen und angesehen. Es sind die Unterlagen wie die Straßen bewertet worden sind sogar damals bei der darauffolgenden Gemeinderatsitzung bei den Unterlagen aufgelegt. Das waren zwei grüne dicke Ordner wo unter anderem auch die Straßenbewertung angeführt wurde und unter welchen Bemessungsgrundlagen, unter welchen Richtlinien und unter welchen Berechnungen. GR Hachmeister erhielt ein Berechnungsmodell per E-Mail.

In einer Wortmeldung gibt SR Lauppert bekannt, dass es nicht um fehlende Gespräche geht. Er ersucht Fr. Asperger eine Antwort auf die Frage zu geben, da es nicht um die Frage geht wie man Straßen bewertet. SR Lauppert bezieht sich auf das von GR Teply-Schimerka in der Sitzung verteilte Berechnungsblatt und er möchte konkret wissen warum die Kassenverwalterin glaubt, dass die Berechnung stimmt. Er sagt, dass diese Rechnung nicht stimmt. SR Lauppert gibt an, dass man aus dem Rechnungsabschluss keine Informationen herauslesen kann, weil die komplette Abschreibung ins heurige Jahr gebracht wurde. Er schließt einen EDV-Technischen Grund aus. Es geht um die Frage wie wird jede einzelne Zeile gerechnet.

GR Cermak verlässt den Sitzungssaal um 20:00 Uhr und kehrt zurück um 20:03 Uhr.

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass eine Berechnung vor Ort nicht möglich ist, da das Buchhaltungsprogramm nicht vorliegt.

SR Kozlik teilt mit, dass eine Antwort der Kassenverwalterin erfolgt ist und auch in Schriftform ergangen ist. Die Art und Weise der Berechnung ist unter anderem auf der Seite des Gemeindebundes Beispielhaft dargestellt. SR Kozlik bedauert, dass Vertreter von jeder Fraktion bei der Sitzung des Prüfungsausschusses der Meinung waren, dass der Rechnungsabschluss rechnerisch geprüft wurde. Er bietet weitere Erklärungen in einem Gespräch an.

SR Lauppert teilt mit, dass ein ähnliches Angebot von SR Kozlik in der Stadtratssitzung erfolgt ist und kein Gespräch zustande gekommen ist. Er liest das Mail der Kassenverwalterin vom 06.05.2020 vor. SR Lauppert bringt hervor, dass er keine Antwort auf seine Frage erhalten hat.

Die Vorsitzende lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag TOP 3:

Stimmen dafür:	ÖVP, FPÖ, Grüne
Gegenstimmen:	WIR
Stimmenthaltungen:	SPÖ

Dieser **Antrag** wird mit 20 Stimmen gegen 9 Stimmen (Stimmenthaltung: SPÖ, Gegenstimmen: WIR) **angenommen**.

Die Vorsitzende erteilt SR Lauppert das Wort und dieser beginnt über den Inhalt des TOP 3 zu sprechen. Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Tagesordnungspunkt 3 abgeschlossen ist und ersucht SR Lauppert wieder Platz zu nehmen.

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung für etwa 5 Minuten ab 20:12 Uhr. Die Sitzung wird um 20:19 Uhr fortgesetzt.

zu TOP 4:

SR Lauppert setzt erneut nach Wiederaufnahmen der Sitzung, ohne das Wort erhalten zu haben mit seinem Vortrag zu TOP 3 fort. Die Vorsitzende weist erneut darauf hin, dass der Tagesordnungspunkt 3 bereits abgeschlossen ist.

Um 20:20 Uhr erteilt die Vorsitzende SR Lauppert einen Ordnungsruf.

Um 20:21 Uhr wiederholt die Vorsitzende den Ruf zur Ordnung.

Es folgen weitere Wortmeldungen von SR Lauppert, GR Cermak und der Vorsitzenden.

Um 20:24 Uhr unterbricht die Vorsitzende die Sitzung für weitere 5 Minuten. Die Sitzung wird um 20:29 Uhr fortgesetzt.

GR Nikitscher, GRin Eva Ewald und GR Michelle Ewald kehren um 20:30 zurück.

Die Vorsitzende entzieht SR Lauppert das Wort.

Nach mehreren Wortmeldungen von SR Lauppert erteilt die Vorsitzende SR Kozlik das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen eine Darlehensaufnahme zur Abdeckung des Vorhabens Instandsetzung Otto Hübner Hof in der Höhe von max. EUR 1.073.000,00 beim Bestbieter, Raiffeisenlandesbank mit einem Fixzinssatz von 0,65 % mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

GR Ewald G. kehrt zurück um 20:32 Uhr.

Es folgen Wortmeldungen von GR Hachmeister sowie Stellungnahme durch die Vorsitzende und SR Kozlik.

Die Vorsitzende lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 4:

Stimmen dafür:	ÖVP, Grüne, FPÖ, SPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	WIR

Dieser **Antrag** wird mit 26 Stimmen gegen 3 Stimmen (Stimmenthaltung: WIR) **angenommen**.

zu TOP 5:

Die Vorsitzende erteilt SR Kozlik das Wort und dieser bringt folgenden Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Der Gemeinderat möge den Bericht über die Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters betreffend die Darlehensaufnahme zur Abdeckung des Vorhabens Platzgestaltung Marktplatz in der Höhe von EUR 1.240.000,00 beim Bestbieter, Raiffeisenlandesbank mit einem Fixzinssatz von 0,39 % und einer Laufzeit von 15 Jahren zur Kenntnis nehmen.

Es folgt eine Wortmeldung von SR Lauppert sowie Stellungnahme durch SR Kozlik.

Die Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 5:

Stimmen dafür:	ÖVP, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	SPÖ, WIR

Dieser **Antrag** wird mit 20 Stimmen gegen 9 Stimmen (Stimmenthaltung: SPÖ, WIR) **angenommen**.

zu TOP 6:

Die Vorsitzende erteilt SR Kozlik das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge genehmigen die Gewährung einer Subvention für die Sportunion Sektion Basketball für die Teilnahme bei der 2. Basketballbundeslage sowie mit Nachwuchsmannschaften an der österreichischen Meisterschaft (MU19 und MU16) mit Gesamt EUR 2.500,- (davon EUR 1000,- für die Teilnahme an der 2. Bundesliga, EUR 750,- für MU 19 und EUR 750,- für MU 16).

Die Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 6:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, WIR, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser **Antrag** wird mit einstimmig **angenommen**.

20:40 Uhr

zu TOP 7:

Die Vorsitzende erteilt SR Kozlik das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Photovoltaikanlagen, die in der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram geplant sind, mit einem Bürgerbeteiligungsmodell umgesetzt werden.

Es folgen Wortmeldungen durch GR Nikitscher, GRin Bergauer, GR Hachmeister sowie Stellungnahmen durch die Vorsitzende, SR Kozlik, SR Spehn und SR Bogner. Weitere Wortmeldungen durch GR Hachmeister und GR Nikitscher.

In einer weiteren Wortmeldung ergänzt SR Kozlik den Hauptantrag:

Potenziell (möglich) betroffen von dem Bürgerbeteiligungsmodell sind ausschließlich die in Planung befindlichen Projekte. Das sind die Dächer am Kindergarten Leopold-Kunschak-Gasse, Sparta, Flachdächer am Volksschulgebäude und am alten Hauptschulgebäude.

Es folgen Wortmeldungen durch SR Bogner, GR Nikitscher sowie Stellungnahme durch die Vorsitzende mit anschließender weiteren Wortmeldung durch GR Nikitscher, GRin Bergauer, SR Lauppert, GR Hachmeister sowie Stellungnahme durch SR Bogner und SR Spehn.

GR Cermak verlässt den Saal um 21:13

Wortmeldung durch GR Nikitscher

GRin Gruber verlässt den Saal um 21:14

21:15 Uhr GR Cermak kehrt zurück.

Wortmeldung durch SR Lauppert und GR Hachmeister

21:18 Uhr GRin Gruber kehrt zurück.

21:18 Uhr SR Lauppert verlässt den Saal und kehrt zurück um 21:19 Uhr.

Es folgt eine Stellungnahme durch SR Kozlik sowie Wortmeldung durch GR Stastny.

SR Kozlik verliert nochmals den Hauptantrag inklusive der Ergänzung und die Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 7:

Stimmen dafür:	ÖVP, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	SPÖ, WIR

Dieser **Antrag** wird mit 20 Stimmen gegen 9 Stimmen (Stimmenthaltung: SPÖ, WIR) **angenommen**.

zu TOP 8:

Die Vorsitzende erteilt SR Spehn das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge genehmigen den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit der Museumsgesellschaft betreffend Betreuung der beiden Museen (Napoleon- und Heimatmuseum sowie Eisenbahnmuseum). Diese Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 17.12.1996 vollinhaltlich. (Beilage A)

Die Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 8:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, WIR, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser **Antrag** wird einstimmig **angenommen**.

zu TOP 9:

Die Vorsitzende erteilt SRin Mühl-Hittinger das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 13.12.2019, Antragsnummer B701663, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA11 Kanalsanierungen Teil 2. (Beilage B)

Die Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 9:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, WIR, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser **Antrag** wird einstimmig **angenommen**.

Für den nächsten TOP 10 erklären sich Fr. VizeBgmIn Schlederer und GRin Predl als befangen. Die Vorsitzende übergibt für den TOP 10 den Vorsitz an SR Spehn. Fr. VizeBgmIn Schlederer und GRin Predl verlassen den Sitzungssaal um 21:26 Uhr.

zu TOP 10:

Der Vorsitzende erteilt SRin Mühl-Hittinger das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die einvernehmliche Auflösung des Ackerpachtvertrages mit Mag. Raimund Schlederer betreffend das Grundstück „In der Langschwert“, KG Deutsch-Wagram, EZ 49, GST 2543 rückwirkend mit 31.12.2019.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 10:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, WIR, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser **Antrag** wird einstimmig **angenommen**.

VizeBgmIn Schlederer und GRin Predl kehren um 21:27 Uhr zurück in den Sitzungssaal.

VizeBgmIn Schlederer übernimmt wieder den Vorsitz.

zu TOP 11:

GR Ing. Hubert Allmer erhält das Wort und erstattet in seiner Funktion als Umweltgemeinderat den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates nachträglich seinen jährlichen Bericht.

GR Nikitscher verlässt den Saal um 21:27 Uhr.

SR Kozlik verlässt den Saal um 21:30 Uhr.

SR Lauppert verlässt den Saal um 21:31 Uhr.

SR Lauppert kehrt zurück um 21:33 Uhr.

SR Lauppert entschuldigt sich um 21:36 Uhr und verlässt die Sitzung.

SR Kozlik und GR Nikitscher kehren zurück um 21:38 Uhr.

Der Bericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldungen zur Kenntnis genommen und die Vorsitzende dankt GR Ing. Hubert Allmer für seine Ausführungen.

Nachdem die Gegenstände der Tagesordnung im **öffentlichen Teil** der Gemeinderatssitzung einer Erledigung zugeführt wurden erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit um **21:49 Uhr** durch die Vorsitzende. Danach werden die Gegenstände der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung einer Behandlung zugeführt.

Schriftführer:

Vorsitzende:

.....
DI Jürgen Priemayr

.....
VizeBgmIn Andrea Schlederer

für die ÖVP:

für die SPÖ:

.....
SR Mag. Johannes Kozlik, BSc

.....
GR Gustav Ewald

für die !wir für Deutsch-Wagram:

für die GRÜNEN:

.....
SR Mag. Peter Lauppert

.....
GRin D.I. Dr. Bettina Bergauer

für die FPÖ:

.....
GR Werner Cermak

Beilage A zu TOP 8

Datum: 10. März 2020
Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt
Telefon: +43 (0)2247/2209-14
Fax: +43 (0)2247/2209-30
e-mail: bernhardt.barbara@deutsch-wagram.gv.at

Vereinbarung Betreuung Heimatmuseum / Eisenbahnmuseum

Abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Deutsch-Wagram** als Eigentümerin der Liegenschaft GST 8, EZ 2, Erzherzog-Carl Straße 1 (= Napoleon- und Heimatmuseum) sowie Mieterin des Gebäudes GST 2411, EZ 2245, Am Bahnhof (= Eisenbahnmuseum) und der **Museumsgesellschaft der Stadt Deutsch-Wagram** als Betreuerin der beiden darin befindlichen Museen:

1.)

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, im folgenden kurz als Stadtgemeinde bezeichnet, übergibt hiermit der Museumsgesellschaft der Stadt Deutsch-Wagram, im folgenden kurz als Museumsgesellschaft bezeichnet, und diese übernimmt von Ersterer die Betreuung beider Museen in den oben angeführten Objekten.

2.)

Das Vertragsverhältnis hat am 1.1.1997 begonnen aufgrund Vereinbarung vom 17.12.1996, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom 16.12.1996. Die gegenständliche Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 17.12.1996 vollinhaltlich.

3.)

Dieses Vertragsverhältnis wird mit gegenständlicher Vereinbarung auf unbestimmte Zeit fortgesetzt. Eine Kündigung ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsletzten möglich. Bei Auflösung des Mietverhältnisses betreffend das Objekt Am Bahnhof (Eisenbahnmuseum) bzw. im Falle der Veräußerung des Objektes Erzherzog-Carl Straße 1 (Napoleon- und Heimatmuseum) bzw. bei Auflösung der Museumsgesellschaft Deutsch-Wagram endet das Vertragsverhältnis automatisch ohne dass es vorher einer Kündigung bedarf.

4.)

Festgehalten wird die Unentgeltlichkeit des Vertragsverhältnisses, da ein vitales Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und Betreuung von öffentlichem Kulturgut und der Förderung von kulturellem Leben besteht.

5.)

Die Museumsgesellschaft verpflichtet sich, in den beiden Museen zu den vereinbarten Öffnungszeiten einen geregelten Betrieb durchzuführen. Die Eintrittspreise werden im Einvernehmen beider Vertragspartner festgesetzt. Die hierdurch erzielten Einnahmen sowie die Einnahmen aus den diversen Verkaufsartikeln der Stadtgemeinde sind jährlich an die Stadtgemeinde zu entrichten. Weiters vertreibt die Stadtgemeinde diverse Verkaufsartikel der Museumsgesellschaft und wird deren Erlös jährlich an die Museumsgesellschaft entrichtet.

6.)

Für das unbewegliche und bewegliche Vermögen ist von der Stadtgemeinde eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Ebenso obliegt der Stadtgemeinde die Reinigung und Instandhaltung aller Baulichkeiten auf der Liegenschaft Erzherzog-Carl-Straße 1. Die Instandhaltung des Objektes Am Bahnhof obliegt den ÖBB als Vermieterin bzw. der Stadtgemeinde als Mieterin im Rahmen der mietrechtlichen Regelungen.

7.)

Von der Stadtgemeinde werden die gesamten anfallenden Aufwendungen aus dem Betrieb beider Museen übernommen.

8.)

Die Museumsgesellschaft ist berechtigt, in beiden Museen mit Zustimmung der Stadtgemeinde kulturelle Veranstaltungen durchzuführen sowie eigene Verkaufsartikel zu vertreiben. Die Erlöse aus Verkaufsartikeln der Museumsgesellschaft verbleiben bei der Museumsgesellschaft.

9.)

Derzeit bestehende Exponate verbleiben weiterhin teilweise im Eigentum der Museumsgesellschaft, teilweise im Eigentum der Stadtgemeinde und fallweise auch im Eigentum dritter Personen (als Leihgaben).

10.)

Die Museumsgesellschaft verpflichtet sich, einen verantwortlichen Präsidenten bzw. für beide Museen zuständige Direktoren/Stellvertreter namhaft zu machen. Die Namen dieser Personen sind dem Bürgermeister schriftlich zu übermitteln. Jegliche Änderungen sind zeitnah dem Bürgermeister bekannt zu geben.

Derzeit ist zum Präsident der Museumsgesellschaft Herr VizeBgm a.D. Viktor Jirku ernannt. Für das Napoleon- und Heimatmuseum ist als Direktor Herr Rupert Derbic bestellt, die Stelle des Stellvertreters ist aktuell vakant. Für das Eisenbahnmuseum sind als Direktor Herr Rudolf Rossak und als Stellvertreter Herr Herbert Weiss bestellt.

11.)

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom _____.

Für die Stadtgemeinde:

Für die Museumsgesellschaft:

Friedrich Quirgst
Bürgermeister

VizeBgm a.D. Viktor Jirku
Präsident

Stadtrat

Gemeinderat

Gemeinderat

Beilage B zu TOP 9

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram
Bahnhofstraße 1a
2232 Deutsch - Wagram

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Deutsch-Wagram**, GKZ 30808, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch - Wagram.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B701663**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 11 Kanalsanierungen Teil 2
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2017

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 13.12.2019 von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 13.12.2019 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	440.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 44.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebührenehebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
 19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
 20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
 21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
 22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
 23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
 24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.
Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 25. für die Dauer der Baudurchführung eine **Hinweistafel** aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine **Erinnerungstafel** anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförerungsgeber zu enthalten,
 26. dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLRT – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLRT anzuwenden,
 27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
 28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
 29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung**
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

Zuschussplan

Antragsnummer: **B701663**
 Förderungsnehmer: **Stadtgemeinde Deutsch-Wagram**
 Name: **BA 11 Kanalsanierungen Teil 2**
 Planversion: 1
 Druckdatum: 18.12.2019

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	440.000,00	
Förderungsbarwert:	44.000,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2020	
Barwertzinsatz:	0,00	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2020	FZ	1.068,00	1.068,00	0,00	plan
31.12.2020	FZ	1.063,00	1.063,00	0,00	plan
30.06.2021	FZ	1.058,00	1.058,00	0,00	plan
31.12.2021	FZ	1.053,00	1.053,00	0,00	plan
30.06.2022	FZ	1.048,00	1.048,00	0,00	plan
31.12.2022	FZ	1.043,00	1.043,00	0,00	plan
30.06.2023	FZ	1.038,00	1.038,00	0,00	plan
31.12.2023	FZ	1.033,00	1.033,00	0,00	plan
30.06.2024	FZ	1.028,00	1.028,00	0,00	plan
31.12.2024	FZ	1.023,00	1.023,00	0,00	plan
30.06.2025	FZ	1.018,00	1.018,00	0,00	plan
31.12.2025	FZ	1.013,00	1.013,00	0,00	plan
30.06.2026	FZ	1.008,00	1.008,00	0,00	plan
31.12.2026	FZ	1.003,00	1.003,00	0,00	plan
30.06.2027	FZ	998,00	998,00	0,00	plan
31.12.2027	FZ	993,00	993,00	0,00	plan
30.06.2028	FZ	988,00	988,00	0,00	plan
31.12.2028	FZ	983,00	983,00	0,00	plan
30.06.2029	FZ	978,00	978,00	0,00	plan
31.12.2029	FZ	973,00	973,00	0,00	plan
30.06.2030	FZ	968,00	968,00	0,00	plan
31.12.2030	FZ	963,00	963,00	0,00	plan
30.06.2031	FZ	958,00	958,00	0,00	plan
31.12.2031	FZ	953,00	953,00	0,00	plan
30.06.2032	FZ	948,00	948,00	0,00	plan
31.12.2032	FZ	943,00	943,00	0,00	plan
30.06.2033	FZ	938,00	938,00	0,00	plan
31.12.2033	FZ	933,00	933,00	0,00	plan
30.06.2034	FZ	928,00	928,00	0,00	plan
31.12.2034	FZ	923,00	923,00	0,00	plan
30.06.2035	FZ	918,00	918,00	0,00	plan
31.12.2035	FZ	913,00	913,00	0,00	plan
30.06.2036	FZ	908,00	908,00	0,00	plan
31.12.2036	FZ	903,00	903,00	0,00	plan
30.06.2037	FZ	898,00	898,00	0,00	plan
31.12.2037	FZ	894,00	894,00	0,00	plan
30.06.2038	FZ	890,00	890,00	0,00	plan
31.12.2038	FZ	886,00	886,00	0,00	plan
30.06.2039	FZ	882,00	882,00	0,00	plan
31.12.2039	FZ	878,00	878,00	0,00	plan
30.06.2040	FZ	874,00	874,00	0,00	plan
31.12.2040	FZ	870,00	870,00	0,00	plan
30.06.2041	FZ	866,00	866,00	0,00	plan
31.12.2041	FZ	862,00	862,00	0,00	plan
30.06.2042	FZ	858,00	858,00	0,00	plan
31.12.2042	FZ	835,00	835,00	0,00	plan
Summe		44.000,00	44.000,00	0,00	